



1.8.2021

## **Corona-Hygieneplan Schule Lehmkuhlenweg**

### **INHALT**

1. Persönliche Hygiene
2. Infektionsschutz am Arbeitsplatz Schule
3. Infektionsschutz in den Pausen
4. Raumhygiene
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Infektionsschutz beim schulischen Mittagessen
7. Dokumentationspflicht für Eltern und schulfremde Personen
8. Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal und für Veranstaltungen mit externen Personen
9. Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko
10. Reiserückkehrer
11. Meldepflicht

### **VORBEMERKUNG**

Der vorliegende Corona-Hygieneplan dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan, der allen Schulen der FHH zur Verfügung gestellt wurde und gilt solange, wie Corona unseren Schulalltag beeinflusst. Alle an der Lehmkuhle Beschäftigten gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Es gilt außerdem, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen, um trotz Präsenzunterrichtes in Klassenstärke oder Halbgruppen eine Ausbreitung des Virus möglichst zu verhindern.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Zuständig: Die Schulleitung

## 1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Die Gefahr des Corona-Virus und seine Übertragungswege sind inzwischen allgemein bekannt. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit vergleichsweise rasch ab. Es gibt bisher keine Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem folgende Maßnahmen zu beachten:

### Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Möglichst 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten. Mit den Händen nicht das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) durch
  - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
  - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)). Die BSB beabsichtigt, alle Hamburger Schulen flächendeckend auch über den Prüfungszeitraum hinaus mit Handdesinfektionsmittel versorgen zu lassen.
- Öffentliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

- **Mund-Nasen-Schutz:** Alle Schulbeschäftigten tragen in den Innenräumen medizinische Masken. Dies gilt auch für alle Schülerinnen und Schüler. Die Masken dürfen lediglich auf dem Schulhof sowie beim Essen abgesetzt werden, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann. Unter dieser Voraussetzung dürfen zudem Beschäftigte die Masken auf ihrem Arbeitsplatz in den Büroräumen abnehmen.
- **Eltern tragen auf dem Gelände ebenfalls eine medizinische Maske, die Schülergebäude betreten sie nicht.**

Trotz Maskengebrauchs sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Die Schule weist alle auf die Regeln zur Maskenpflicht hin und setzt diese durch.

Zuständig: Jede Einzelperson

## **2. INFektionSSCHUTZ AM ARBEITSSPLATZ SCHULE:**

Alle Kinder in allen Klassen testen sich am Montag und am Mittwoch vor Unterrichtsbeginn unter Aufsicht selbst. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, werden sie zu schulischen Präsenzangeboten nicht zugelassen und müssen das Schulgelände verlassen. Dies gilt nicht für geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

In Zeiten besonders hoher Inzidenzen kann die Testfrequenz auf 3-5x pro Woche erhöht werden.

Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes sieht seit dem 25.11.2021 eine 3-G-Zugangsregel am Arbeitsplatz vor. Wer weder geimpft noch genesen ist, darf seine Arbeitsstätte grundsätzlich nur betreten, wenn er einen aktuellen Testnachweis hat. Zur Erfüllung dieser Testpflicht können die kostenlosen Bürgertests in den Testzentren genutzt werden. Der entsprechende Testnachweis ist den Schulleitungen oder einer von ihr beauftragten Person vorzulegen. Im Ausnahmefall können sie sich im Rahmen eines befristeten freiwilligen Entgegenkommens der Schule auch vor Ort in der Schule mit den schuleigenen Schnelltests testen, soweit die Schule dies einrichten kann. Dafür müssen die zu testenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Termin mit der testbeauftragten Person vereinbaren. Die testbeauftragte Person führt eine Liste über die erteilten Testbescheinigungen. Soweit ein Test vor Ort nicht möglich ist, müssen die Beschäftigten auf eigene Verantwortung für notwendige externe Testnachweise sorgen. Die Nutzung der Testangebote ist keine Arbeitszeit. Ein Anspruch auf Dienst-/Arbeitsbefreiung sowie auf Kostenersatz besteht nicht.

Die Schülerinnen und Schüler können künftig in allen Jahrgangsstufen wieder in den normalen Klassen lernen. Das allgemeine Abstandsgebot innerhalb der Jahrgangsstufen gilt überall dort, wo es möglich ist.

Um Infektionen zu vermeiden und Infektionswege sicher zurückverfolgen zu können, müssen allerdings Schülerinnen und Schüler verschiedener Jahrgangsstufen auch künftig getrennt voneinander lernen und einen sicheren Abstand von 1,50 m einhalten. Dieses Prinzip ermöglicht es, zumindest klassenübergreifende Lerngruppen oder Lernförderung innerhalb des Jahrgangs stattfinden zu lassen. Ansonsten sollen die einzelnen Klassen ausschließlich in ihrem eigenen Klassenraum lernen. Im Vertretungsfall können auch Lerngruppen aus Schülerinnen und Schülern mehrerer Kohorten gebildet werden.

### **Künstlerische Fächer und Sport:**

#### **Musik und Theater:**

Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Theater- und Musikunterricht. Hier soll die Maske abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten werden kann. Die Instrumentenweitergabe innerhalb der Stunde sowie Körperkontakt bei szenischen Darstellungen sind nicht zulässig.

**Sport:** In geschlossenen Räumen besteht **keine** Maskenpflicht, hier soll die Maske abgenommen werden. Dies gilt auch bei Sportarten mit Positionsveränderungen, wie z.B. dem Mannschaftssport, bei denen kein Abstand von 2,5 Metern eingehalten werden kann. Bei Sportarten mit festen Positionen, z.B. an fest installierten Sportgeräten ist der Abstand von 2,5 Metern einzuhalten.

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind dennoch weitestgehend zu vermeiden. Das körperbetonte Bewegungsfeld „Kämpfen und Verteidigen“ kann derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind vor allem Technik-, Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben.

#### **Schwimmen:**

Begleitpersonen zum Schulschwimmen, die das Bad betreten, müssen gemäß dem 2-G-Zugangsmodell (§10j der EindämmungsVO) einen Coronavirus-Impfnachweis oder Genesenen-nachweis, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen. Alternativ müssen sie ein qualifiziertes schriftliches ärztliches Zeugnis (§ 10j Abs. 2 der EindämmungsVO) im Original darüber vorlegen, dass sie sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h EVO vorlegen.

Während des gesamten Schwimmunterrichts muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe kein Abstand gehalten werden. Der Abstand zu allen weiteren Personen beträgt im Wasser 2,50m, im Übrigen 1,50m.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

### **3. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN**

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen, müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten. Ab dem 18.10.2021 wird die Kohortenregelung für den Außenbereich aufgehoben.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal

### **4. RAUMHYGIENE**

Vorhandene mobile Luftfilter sind ergänzend zur Lüftung einzusetzen. Sie ersetzen nicht das regelmäßige Lüften in den vorgegebenen Intervallen. Zudem gibt es in allen Räumen CO<sup>2</sup> - Messgeräte, die das Lüftungsverhalten unterstützen sollen.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal

### **5. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.

Das schulische Personal achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler einzeln in die Sanitärräume gehen. Am Eingang der Toiletten wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden zweimal täglich gereinigt. Auch Handkontaktunkte werden bei der Reinigung gesondert berücksichtigt.

Eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Ad-hoc-Maßnahmen steht weiterhin stundenweise zur Verfügung.

Zuständig: Schulbau Hamburg/Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/ Leitstelle Gebäudereinigung der FB sowie das Kollegium der Schule

### **6. INFektionSSCHUTZ BEIM SCHULISCHEN MITTAGESSEN**

Auf dem Weg zum Mittagessen tragen die Schülerinnen und Schüler eine Maske, bis sie auf ihrem Platz sitzen.

Die Essenszeiten sind nun wieder:

VSK 12:30 – 12:55

1. Kl. 12:40 – 13:05

2. Kl. 13:10 – 13:35

3./4. Kl. 13:20 – 13:55

Die Essensausgabe erfolgt für VSK – Kl.2 einzeln am Tresen, Markierungen sorgen für Orientierung, damit der nötige Abstand eingehalten werden kann.

Zuständig bei Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

## 7. DOKUMENTATION

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion oder eines Verdachtsfalles die Kontakte nachverfolgen zu können, wird Folgendes regelhaft dokumentiert:

- Anwesenheit der Kinder
- Anwesenheit des Personals
- Gruppenzusammensetzung im Ganzttag
- Einzelförderung mit engem Kinderkontakt
- Besuche von Eltern und schulfremden Personen in den Gebäuden
- Tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen, wie z.B. Handwerker, Schulaufsicht, außerschulische Partner,...
- Für die leichtere Nachverfolgung im Infektionsfall ist es wichtig, dass die Eltern für sämtliche Anmeldungen ihrer Kinder die vorgesehenen Formulare benutzen!
- Es findet eine zahlenmäßige Erfassung der verbrauchten Schnelltests statt. Diese ist der BSB auf Anfrage mitzuteilen. Eine namentliche Erfassung der negativen Tests findet nicht statt.
- Darüber hinaus ist nach Bundesinfektionsschutzgesetz der 3-G-Status der Mitarbeitenden zu erfassen. Bei Mitarbeitenden, die weder geimpft noch genesen sind, ist die Testung täglich zu dokumentieren. Die Dokumentation der durchgeführten Testungen ist bei den jeweiligen Vorgesetzten (Schulleitungen, Abteilungsleitungen) bzw. den erfassenden Personen (z.B. Mitarbeitende der Schulbüros) unter Verschluss zu halten und am Ende des sechsten Monats nach Erhebung jeweils zu löschen bzw. zu vernichten.

Zuständig: Schulleitung

## 8. ABSTANDS- UND KONTAKTREGELN FÜR DAS SCHULISCHE PERSONAL

Das schulische Personal muss untereinander weiterhin das Abstandsgebot einhalten. Auf Abstand ist insbesondere im Schulbüro oder im Lehrerzimmer zu achten (s.a.1. Persönliche Hygiene).

Schulinterne Konferenzen, Arbeitsgruppen, Elternabende und Sitzungen der schulischen Gremien finden unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen statt, sind aber auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Auf freiwilliger Basis kann eine 3-G-Zugangsregelung eingeführt werden.

Die Schule soll für alle nicht im hamburgischen Schulgesetz vorgeschriebenen Kontakte zu Eltern, anderen Sorgeberechtigten und weiteren schulfremden Personen ein 2-G-Zugangsmodell gemäß § 10j der Eindämmungsverordnung vorsehen. Betroffen sind

insbesondere Tage der offenen Tür, Weihnachtsfeiern, Theateraufführungen und Sportveranstaltungen in Schulen vor Publikum.

Zuständig: Schulleitung, schulisches Personal

## **9. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT HÖHEREM RISIKO**

Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht zu befreien, wird ab dem 18.10.2021 nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aus nachgewiesenen gesundheitlich zwingenden Gründen geboten sein, siehe auch Kap. 4. Diese Schülerinnen und Schüler werden von der Schule nach den vorhandenen personellen Ressourcen mit Angeboten des Distanzunterrichts versorgt.

Zuständig: Schulleitung/Erziehungsberechtigte

## **10. Reiserückkehrer**

Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, dürfen innerhalb von zehn Tagen nach Einreise nur dann das Schulgelände betreten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis gemäß § 23 Eindämmungsverordnung vorlegen. Dies kann gemäß Kap. 1.2

- ein Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sein, der bei einem zugelassenen Testzentrum durchgeführt und durch ein negatives Ergebnis bestätigt wurde, das nicht älter als 24 Stunden ist oder
- ein negatives PCR Test-Ergebnis sein, das § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter als 48 Stunden ist.

## **11. MELDEPFLICHT**

Wegen der Einzelheiten beim Auftreten von Symptomen wird für die Schülerinnen und Schüler auf die Anlagen „Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Grundschulen“ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die dortigen Regeln sind zu befolgen.

Bei einem positiven Schnelltest oder beim Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betroffenen Kinder zu isolieren und die Eltern zu informieren. Dies wird dokumentiert, das Dokument wird gesichert aufbewahrt und nach 4 Wochen vernichtet.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung ([corona@bsb.hamburg.de](mailto:corona@bsb.hamburg.de)) zu melden. Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung sind die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einzuleiten (siehe auch B-Brief vom 11.03.2020).

Zuständig: Schulleitung